

Stadt Apolda

Öffentliche Bekanntmachung

der Auslegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Apolda
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Apolda hat am 13.07.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Apolda gebilligt. Dieser wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Für den Planbereich ist der Entwurf vom Juni 2022 maßgebend.

2. Anlass der Planung

Mit dem Flächennutzungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Mit dem Flächennutzungsplan sollen die städtebaulichen Grundlagen für die Aufstellung von Bebauungsplänen geschaffen werden.
- Mit dem Flächennutzungsplan soll die künftige bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Apolda vorbereitet werden.
- Er soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
- Der Flächennutzungsplan soll das Ergebnis einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sein. Den Belangen des Umweltschutzes und des Naturhaushaltes soll mit dem Flächennutzungsplan besonders Rechnung getragen werden.
- Der Flächennutzungsplan soll die voraussehbaren Bedürfnisse der Stadt Apolda berücksichtigen. Dabei ist der Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, zu beachten.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst alle Gemarkungsflächen der Stadt Apolda.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht (Stand Juni 2022) wird

vom 21.11.2022 bis einschließlich 23.01.2023

in der Stadtverwaltung Apolda, Am Stadthaus 1, 99510 Apolda im Bürgerbüro während der regulären Öffnungszeiten

Montag	08:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 13:00 Uhr
und jeden 1. Samstag	09:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Website der Stadt Apolda unter:

<https://www.apolda.de/stadt-apolda/aktuelles/stadtplanung> abrufbar.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitten wir um Einhaltung der Hygienevorschriften.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Sofern Sie Ihre Stellungnahme per Mail abgeben möchten, verwenden Sie bitte folgende Mail-Adresse: stadtplanung@apolda.de.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

5. Umweltprüfung

Das Verfahren zum Flächennutzungsplan erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung des Flächennutzungsplanes zu integrieren und wird nun öffentlich mit ausgelegt.

6. Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenbereichen gegeben:

Fachbeiträge	Inhalte / Themen
- Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung umweltrelevanter Ziele von Fachplanungen/ Fachgesetzen - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter u. sonstige Sachgüter, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - Darstellung von Maßnahmen zum Ausgleich - Aussagen zum Monitoring

Verschiedene umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen sind im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Apolda innerhalb der festgelegten Fristen eingegangen. Aussagen zu folgenden Themenbereichen werden gegeben:

Urheber	Themenbereiche
Thüringer Landesverwaltungsamt	<ul style="list-style-type: none"> - Flächenversiegelung/-inanspruchnahme durch Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenausweisungen (Hinweise zum Wohnbauflächenkonzept und zu den übrigen Bauflächenausweisungen des Entwurfes (Vorrang der Innenentwicklung)) - Darstellung von größeren Grün- und Gartenbereichen als solche - Sondergebiet Erneuerbare Energien, Vorranggebiet Windenergie - Hinweise auf Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz
Landratsamt Weimarer Land	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz (Liste der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen, Lärmimmissionsprognosen bei Verkehrs- oder Gewerbegebietsplanungen) - Gewässerschutz (Liste der Gewässer 2. Ordnung, Überschwemmungsgebiet und Risikogebiet der Ilm) - Bodenschutz (Aktualisierung der Altlastenverdachtsflächen im THALIS) - Kulturdenkmale (Aktualisierung der Einzeldenkmale und die Denkmalensemble) - Landschaftsplan - Schutzgebiete und -objekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach dem Thüringer Naturschutzgesetz - gesetzlich geschützte Biotope
Thüringer Forstamt Jena-Holzland	<ul style="list-style-type: none"> - waldarme Region - Waldmehrungs- und Erstaufforstungsflächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Eingrünung um Klinik
Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet im Bereich des LSG 022 „Schötener Grund“,

Urheber	Themenbereiche
	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsmaßnahme M1 „Renaturierung alter Ilmarm südlich Zottelstedt“ betrifft die Belange des Gewässerunterhaltungspflichtigen, kann Merkmale eines Gewässerausbaus des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erfüllen - Geringe Teile des Geltungsbereichs befinden sich im (HQ100) Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Ilm, sowie innerhalb des Risikogebietes bei einem HQ-Extrem (HQ200). - Querbauwerk im Gewässer Ilm - Deponien nach KrWG: stillgelegte Deponie Küchelgrube (Sicherung und Rekultivierung), endgültig stillgelegte Deponie Zottelstedt - mögliche Subrosionsprozesse im Baugrund - Grundwasser
Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Bau- u. Kunstdenkmalpflege	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu Kulturdenkmale, - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Erweiterung des Gewerbegebietes
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)	<ul style="list-style-type: none"> - von der Planung betroffene Ackerflächen bieten besonders gute Ertragsbildungsbedingungen - landwirtschaftliche Immissionen
50Hertz Transmission GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis: Trassenpflegemaßnahmen für Hochspannungsfreileitung im „Geschützten Landschaftsbestandteil“ erforderlich
Gewässerunterhaltungsverband Untere Ilm	<ul style="list-style-type: none"> - Starkregenereignisse insbesondere am Herressener Bach
Kulturbund e.V. Landesverband Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffswirkung in Natur und Landschaft - ausreichend Flächen für Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Thüringen e.V.	<ul style="list-style-type: none"> - sorgsamer Umgang mit Boden und Landschaft (Vermeidungsgebot) - Ablehnung einer Bebauung der Streuobstwiese in Oberroßla „Nordwestlicher Ortsrand“ - Bestandserfassung und Bewertung von Flächen geplanter Maßnahmen - Kompensationsmaßnahmen (Flächenpool, Umsetzbarkeit, Konzeptvorschläge)
Landesanglerverband Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> - Still- und Fließgewässer als wichtige Habitate seltener Tier und Pflanzenarten

7. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben und erhielten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Apolda, den 26.10.2022


 R. Eisenbrand
 Bürgermeister

